



Fundbüroverordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Hinwil vom 25. September 1994 folgende Fundbüroverordnung:

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Behandlung von Fundangelegenheiten von auf dem Gemeindegebiet Hinwil gefundenen Gegenständen und die Aufgaben des Fundbüros. *Geltungsbereich*

Art. 2 Das Fundbüro der Gemeinde Hinwil, eingegliedert in die Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung Hinwil, ist zuständig für die Behandlung und Verwertung von Fundangelegenheiten wie Entgegennahme, Aufbewahrung und Vermittlung. *Aufgaben Fundbüro*

Für die Aufbewahrung von grösseren Fundgegenständen wie Fahrräder etc. sind die Unterhaltsdienste der Gemeinde Hinwil zuständig.

Für Gegenstände, welche im öffentlichen Verkehr verloren wurden, sind gestützt auf Artikel 42 der Verordnung über den Transport im öffentlichen Verkehr vom 5. November 1986 die Betreiber zuständig.

Das Fundbüro handelt nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 in der Ausübung seiner Rechte und in Erfüllung seiner Pflichten. Die Handhabung richtet sich im Speziellen nach den Bestimmungen der Artikel 720, 721 und 722 ZGB. Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so entscheidet das Fundbüro nach Gewohnheitsrecht.

Art. 3 Fundgegenstände, die auf öffentlichem Grund im Gemeindegebiet Hinwil gefunden werden, nimmt das Fundbüro gegen Empfangsbestätigung entgegen. Diese werden zuhanden der rechtmässigen Eigentümer sorgfältig und sicher aufbewahrt. Fundmeldungen werden auf Vermittelbarkeit geprüft und laufend mit den eingehenden Verlustanzeigen verglichen. *Fundgegenstände
a) allgemein*

- Art. 4 Nicht abgeholte Fundgegenstände aus öffentlichen Institutionen, Anlagen und Geschäftslokalitäten sind dem Fundbüro abzuliefern, sofern Verlierende nicht bekannt sind und keine anderweitige Verwertung stattfindet. *b) aus öffentlichen Institutionen und Geschäftslokalitäten*
- Art. 5 Bei der Entgegennahme ist jeweils festzuhalten, ob der Finder Anspruch auf den Gegenstand erhebt. Bei Gegenständen mit einem Kunst- oder einem Zeitwert von über 50 Franken muss beim Verzicht auf den Anspruch in jedem Fall vom Finder eine Veräusserungsermächtigung vorliegen. *Finder*
- Fundgegenstände, die vom Eigentümer nicht reklamiert werden, können mit Ausnahme von Schlüsseln, welche nach einer Lagerung von einem Jahr entsorgt werden, vom Finder innert Jahresfrist, frühestens aber nach Ablauf von drei Monaten seit Abgabe des Fundgegenstandes, gegen Vorweisung der Empfangsbestätigung wieder abgeholt werden. Die Aufbewahrungspflicht geht damit bis zum Ablauf von fünf Jahren wieder an den Finder über.
- Art. 6 Verlierer haben zu beachten, dass sie den verlorenen Gegenstand möglichst genau beschreiben können. Anzugeben sind Marke, Farbe, Beschaffenheit, Material sowie besondere Merkmale. *Verlierer*
- Art. 7 Finder haben gemäss Art. 722 ZGB Anspruch auf einen angemessenen Finderlohn. Das Gewohnheitsrecht sieht bei Bargeld einen Finderlohn von 10 % vor. Die Auszahlung an den Finder erfolgt direkt durch das Fundbüro. *Finderlohn*
- Für alle anderen Fundgegenstände ist der Verlierer für einen angemessenen Finderlohn selber zuständig.
- Art. 8 Bei ausserordentlichen Aufwendungen für die Aufbewahrung, Schätzung, Nachforschung etc. werden die tatsächlichen Kosten sowie eine Verwaltungsgebühr verrechnet. *Gebühren*
- Art. 9 Fundgegenstände, die vom Eigentümer nicht innert Jahresfrist abgeholt wurden, werden regelmässig im Zürcher Oberländer amtlich und im TOP HIWIL informierend veröffentlicht. Um vor Missbrauch zu schützen, werden Fundmeldungen nur selektiv und stichwortartig publiziert. *Publikation*
- Art. 10 Nach Ablauf der Jahresfrist und zwei Monate nach Publikation wird über sämtliche Fundgegenstände die nicht abgeholt wurden verfügt. Wertlose und heikle Gegenstände werden der Wertstoff-Sammelstelle zugeführt. Brauch- oder Verwertbares darf versteigert, veräussert oder gratis und gegen Quittung an gemeinnützige Institutionen in der Gemeinde oder in der Region übergeben werden. *Verwertung*

Fundsachen, die einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder raschem Verderben ausgesetzt sind, werden sofort verwertet.

Nicht abgeholte Finderlöhne und Verwertungserlöse werden der Gemeindekasse gutgeschrieben.

Art. 11 Die Fundbüroverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Inkrafttreten

Hinwil, 10. November 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES HINWIL

Der Präsident:

Der Schreiber:

Walter Bachofen

Ernst Bühler

Wissenswertes für den Finder von Fundgegenständen

Das Fundbüro der Gemeinde Hinwil ist zuständig für die Behandlung und Verwertung von Fundangelegenheiten wie Entgegennahme, Aufbewahrung und Vermittlung, die sich innerhalb des Gemeindegebietes ergeben. Dieses handelt nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 in der Ausübung seiner Rechte und in Erfüllung seiner Pflichten. Die Handhabung richtet sich im Speziellen nach den Bestimmungen der Artikel 720, 721 und 722 ZGB. Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so entscheidet das Fundbüro nach Gewohnheitsrecht.

Fundgegenstände, die vom Eigentümer nicht reklamiert werden, können mit Ausnahme von Schlüsseln, welche nach einer Lagerung von einem Jahr entsorgt werden, vom Finder innert Jahresfrist, frühestens aber nach Ablauf von drei Monaten seit Abgabe des Fundgegenstandes, gegen Vorweisung der Empfangsbestätigung wieder abgeholt werden. Die Aufbewahrungspflicht geht damit bis zum Ablauf von fünf Jahren wieder an den Finder über.

Finder haben gemäss Art. 722 ZGB Anspruch auf einen angemessenen Finderlohn. Das Gewohnheitsrecht sieht bei Bargeld einen Finderlohn von 10 % vor. Die Auszahlung an den Finder erfolgt direkt durch das Fundbüro. Für alle anderen Fundgegenstände ist der Verlierer für einen angemessenen Finderlohn selber zuständig.

Nach Ablauf der Jahresfrist und zwei Monate nach Publikation wird über sämtliche Fundgegenstände die nicht abgeholt wurden verfügt. Wertlose und heikle Gegenstände werden der Wertstoff-Sammelstelle zugeführt. Brauch- oder Verwertbares darf versteigert, veräussert oder gratis an gemeinnützige Institutionen in der Gemeinde oder in der Region übergeben werden.

Fundbüro der Gemeinde Hinwil
Telefon 044 938 55 11

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

III. Fund

1. Bekanntmachung, Nachfrage (Artikel 720)

1. Wer eine verlorene Sache findet, hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, entweder der Polizei den Fund anzuzeigen oder selbst für eine den Umständen angemessene Bekanntmachung und Nachfrage zu sorgen.
2. Zur Anzeige an die Polizei ist er verpflichtet, wenn der Wert der Sache offenbar zehn Franken übersteigt.
3. Wer eine Sache in einem bewohnten Hause oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt findet, hat sie dem Hausherrn, Mieter oder den mit der Aufsicht betrauten Personen abzuliefern.

2. Aufbewahrung, Versteigerung (Artikel 721)

1. Die gefundene Sache ist in angemessener Weise aufzubewahren.
2. Sie darf mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach vorgängiger Auskündigung öffentlich versteigert werden (OR 229 ff.), wenn sie einen kostspieligen Unterhalt erfordert oder raschem Verderben ausgesetzt ist, oder wenn die Polizei oder eine öffentliche Anstalt sie schon länger als ein Jahr aufbewahrt hat (720).
3. Der Steigerungserlös tritt an die Stelle der Sache.

3. Eigentumserwerb, Herausgabe (Artikel 722)

1. Wer seinen Pflichten als Finder nachkommt (720¹), erwirbt, wenn während fünf Jahren von der Bekanntmachung oder Anzeige (720) an der Eigentümer nicht festgestellt werden kann, die Sache zu Eigentum.
2. Wird die Sache zurückgegeben, so hat der Finder Anspruch auf Ersatz aller Auslagen sowie auf einen angemessenen Finderlohn.
3. Bei Fund in einem bewohnten Hause oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt (720³) wird der Hausherr, der Mieter oder die Anstalt als Finder betrachtet, hat aber keinen Finderlohn zu beanspruchen.

Verordnung über den Transport im öffentlichen Verkehr

3. Kapitel

Fundsachen

Artikel 42

1. Wer eine verlorene Sache auf dem Gebiet einer Unternehmung oder in einem Fahrzeug findet, hat sie unverzüglich dem Personal abzugeben.
2. Die Unternehmung wird als Finder betrachtet, kann aber keinen Finderlohn beanspruchen.
3. Die Unternehmung muss den Verlierer, wenn sie ihn kennt, benachrichtigen und die Fundsache angemessen aufbewahren.
4. Nachdem die Unternehmung die Fundsache drei Monate aufbewahrt hat, kann sie diese versteigern. Die Versteigerung muss bekannt gemacht werden. Fundsachen mit einem Zeitwert von höchstens 50 Franken dürfen bereits nach Ablauf eines Monats versteigert oder freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.
5. Fundsachen, die einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder raschem Verderb ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.